## Entwurf

## Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2023 (Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023)

Aufgrund des § 75 Abs. 2 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 172/2022, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft verordnet:

- § 1. Der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 75 Abs. 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 172/2022, zu entrichtende Erneuerbaren-Förderbeitrag wird für das Kalenderjahr 2023 mit 0% des österreichweit durchschnittlichen, je Netzebene zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelts gemäß der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018), BGBl. II Nr. 398/2017, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 558/2021, festgelegt.
- **§ 2.** (1) Für die Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Leistung) gelten für das Kalenderjahr 2023 folgende Beträge:

1. auf den Netzebenen 1 und 2	0,00 Euro/kW;		
2. auf der Netzebene 3	0,00 Euro/kW;		
3. auf der Netzebene 4	0,00 Euro/kW;		
4. auf der Netzebene 5	0,00 Euro/kW;		
5. auf der Netzebene 6	0,00 Euro/kW;		
6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung)	0,00 Euro/kW;		
7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar)	0,00 Euro/kW;		
8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung)	0,00 Euro/Zählpunkt.		
(2) Für die Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Arbeit) gelten für das Kalenderjahr 2023 folgende Beträge:			
1. auf den Netzebenen 1 und 2	0,00 Cent/kWh;		
2. auf der Netzebene 3	0,00 Cent/kWh;		

1. auf den Netzebenen 1 und 2	.0,00 Cent/kWh;
2. auf der Netzebene 3	.0,00 Cent/kWh;
3. auf der Netzebene 4	0,00 Cent/kWh;
4. auf der Netzebene 5	
5. auf der Netzebene 6	0,00 Cent/kWh;
6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung)	0,00 Cent/kWh;
7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar)	
8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung)	

(3) Für die Netzentgeltkomponente Netzverlustentgelt gelten für das Kalenderjahr 2023 folgende Beträge:

1. auf den Netzebenen 1 und 2	0,00 Cent/kWh;
2. auf der Netzebene 3	0,00 Cent/kWh;
3. auf der Netzebene 4	0,00 Cent/kWh;
4. auf der Netzebene 5	0,00 Cent/kWh;
5 auf der Netzebene 6	0.00 Cent/kWh:

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft; zugleich tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 die Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022, BGBl. II Nr. 600/2021, außer Kraft; sie ist auf für das Kalenderjahr 2022 zu entrichtende Erneuerbaren-Förderbeiträge weiterhin anzuwenden.